



SITZUNGSVORLAGE
B 2015/320/3271

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Ordnungswesen und
Standesamt
320.722-77

13.04.2015

Boegel, Stefan

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Hauptausschuss

Vorberatung

27.04.2015

Rat

Entscheidung

27.04.2015

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren auf dem Wochenmarkt Oelde

Beschlussvorschlag:

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert worden durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV) vom 17.11.2009 (GV-NRW S. 24) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) – jeweils in der gültigen Fassung – wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom _____ für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Marktwaren

Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

1. Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, **Schnürsenkel**)
2. Ton-, Gips-, Keramikwaren
3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebilde, Gestecke
5. Wachs- und Paraffinwaren
6. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
7. Textilien
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
11. Neuheiten

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985 außer Kraft.

Sachverhalt:

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde

Nach § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung beschränken sich die handelbaren Waren auf dem Wochenmarkt auf Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie auf rohe Naturerzeugnisse. Um auf dem Wochenmarkt zusätzliche Waren handeln zu können, kann das Sortiment im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 67 Absatz 2 Gewerbeordnung erweitert werden. Die Rechtsverordnung bestimmt, dass über Absatz 1 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen. Die Verordnung dient nicht zur Gestaltung der Marktstände, sondern lediglich zu Erweiterung des Sortiments auf dem Wochenmarkt.

Im Anhörungsverfahren wurde der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen sowie der

Handwerkskammer Münster die geplante Änderung zur Stellungnahme vorgelegt. Die vorliegende Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer sieht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neugestaltung. Die Handwerkskammer Münster hat sich hierzu nicht geäußert.

Im Rahmen der Vorberatung zur Satzungsänderung wurden das Citymanagement Oelde, der Gewerbeverein Oelde und die beteiligten Wochenmarkthändler einbezogen und die vorstehende Satzung wurde einvernehmlich erarbeitet.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985</p> <p>Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV.NW S. 170) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV.NW S. 241) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) – jeweils in der gültigen Fassung – wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 09.12.1985 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Marktwaren</p> <p>Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder) 2. Ton-, Gips-, Keramikwaren 3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren 4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebände, Gestecke 	<p style="text-align: center;">Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 27.04.2015</p> <p>Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert worden durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV) vom 17.11.2009 (GV-NRW S. 24) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) – jeweils in der gültigen Fassung – wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom _____ für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Marktwaren</p> <p>Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schnürsenkel) 2. Ton-, Gips-, Keramikwaren 3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren 4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebände, Gestecke

5. Wachs- und Paraffinwaren
6. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
7. Textilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Handtücher, Bettwäsche)
Folgende Textilien dürfen nicht feilgeboten werden:
Mäntel, Anzüge, Sakkos, Hosen, Kostüme, Kleider, Teppiche und Auslegwaren
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
11. Neuheiten
12. Bilder

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Wochenmärkte der Gemeinde Stadt Oelde vom 20.10.1952 außer Kraft.

5. Wachs- und Paraffinwaren
6. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
7. Textilien
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
11. Neuheiten

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985 außer Kraft.

